

Gebührenreglement



**Genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 16.05.2006
Anpassung vom 26.11.2009**

3292 Busswil b.B., 28.12.2009

EINWOHNERGEMEINDE BUSSWIL BEI BÜREN

Gebührenreglement

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements beträgt der Landesindex der Konsumentenpreise 99.8 Punkte.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

II. Gebührenbereiche

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben Aufwandgebühr I

2. Einwohnerkontrolle

Art. 18 Adressauskünfte an Dritte/Private (ausgenommen Amtsstellen) (ohne Steuerzahlen) Der Ansatz wird im Gebührentarif festgelegt

Art. 19 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Einbürgerungsgebühren	<p>Art. 20 ¹ Für den Verwaltungsaufwand im Einbürgerungsverfahren werden folgende Pauschalgebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Gesuchsabgabe, Beratung, Vorkontrolle Fr. 100.--</p> <p>b) Kontrolle auf Vollständigkeit und Bearbeitung Gesuch für Vorstellungsgespräch Fr. 250.-- - Einzelperson Fr. 300.-- - Ehepaare / Familien mit Kindern</p> <p>c) Einbürgerungsgespräch - Einzelperson Fr. 220.-- - Ehepaare / Familien mit Kindern Fr. 330.--</p> <p>d) Nachbearbeitung Einbürgerungsgespräch / Protokoll Gemeinderat (Zusicherung) / Aktenstudium Gemeinderat Fr. 300.--</p> <p>e) Kopieren und Weiterleiten Akten an Kanton ¹ Fr. 60.--</p> <p>f) Rechnungsstellung / Inkasso Einbürgerungsgebühren ¹ Fr. 60.--</p> <p>g) Eröffnung Einbürgerung, Erstellen Einbürgerungsurkunde, Archivierung ¹ - Einzelperson Fr. 100.-- - Ehepaare / Familien mit Kindern Fr. 150.--</p> <p>h) Pauschale für administrative nicht erfassbare Kleinarbeiten inkl. Telefon, Porti, Kopien Fr. 100.--</p> <p>i) Einbürgerungskurs ² Effektive Kosten</p> <p>j) Sprachstandanalyse ¹ Effektive Kosten</p>
-----------------------	--

¹ Wenn Gemeindebürgerrecht zugesichert

² Anpassung vom 26.11.2009; Anpassung an Kanton

² Übermässiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird nach effektivem Zeitaufwand weiterverrechnet. Aufwandgebühr II

³ Für Jugendliche zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr (Art. 15 Abs. 4 KBüG) wird in jedem Fall nur eine Pauschale erhoben. Fr. 200.--

⁴ Bei Abbruch des Verfahrens werden die Gebühren bis zum erfolgten Arbeitsschritt in Rechnung gestellt.

3. Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--

¹ Anpassung vom 26.11.2009; Anpassung an Kanton

² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:

- befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag Fr. --.50
- unbefestigter Boden: pro m²/Tag Fr. --.20

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

⁵ Der Gemeinderat kann auf die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes verzichten, soweit die Benützung im öffentlichen Interesse steht.

Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 25 Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	Art. 26 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	Art. 29 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

4. Bauwesen

4.1. Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.--
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) oder effektive Kosten zuständige Bewilligungsinstanz
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II oder effektive Kosten zuständige Bewilligungsinstanz
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II oder effektive Kosten zuständige Bewilligungsinstanz
	g) Wasseranschluss	Effektive Kosten zuständige Bewilligungsinstanz
	h) Elektrizitätsanschluss	Effektive Kosten zuständige Bewilligungsinstanz
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Effektive Kosten zuständige Bewilligungsinstanz
Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Aufwandgebühr II

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
------------------------------------	--	---

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
---------------------------	--	-----------

Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
-----------------------	--	------------------

4.2. Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
-----------	--	-----------

Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

4.3. Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

4.4. Dienstleistungen Gemeindewerkhof

Verrechnungsansätze	Art. 43 Dienstleistungen gegenüber Dritten werden von der Gemeinde in Rechnung gestellt: a) Personeneinsatz	Stundenansätze werden im Gebührentarif festgelegt
---------------------	---	---

- b) Fahrzeuge, Maschinen, Geräte pro Stunde mit Bedienung durch Gemeindegemeister
- c) Maschinen, Geräte (ohne Bedienung)

5. Steuerwesen

Veranlagung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private für a) Einkommen, Vermögen und amtl. Wert b) nur amtl. Wert	Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Der Ansatz wird im Gebührentarif festgelegt
Amtliche Bewertung	Art. 45 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

6. Datenschutz

Art. 46 ¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. ¹

² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet. ²

7. Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindeverwaltung	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gemeindereglemente	Art. 49 Verkauf von Gemeindereglementen	Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt

¹ Anpassung vom 26.11.2009; Anpassung an Kanton

² Anpassung vom 26.11.2009; Anpassung an Kanton

Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ Mahnung a) 1. Mahnung b) 2. Mahnung	Die Ansätze werden im Gebührentarif festgelegt
	² Verfügung	Der Ansatz wird im Gebüh- rentarif festgelegt
Gemeindeeigene Lie- genschaften	Art. 50bis Für das Benützen von gemeindeeigenen Liegenschaften können Gebühren erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Gebühren in einer Verordnung. ¹	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 51 ¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dieses Reglement einen Gebührentarif (Verordnung).
	² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 53 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 02.12.2003 auf.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 16. Mai 2005 einstimmig genehmigt.

3292 Busswil b.B., 18.05.2006

NAMENS DER GEMEINDEVER-
SAMPLUNG BUSSWIL bei Büren
Der Präsident Die Sekretärin

Rolf Christen Barbara Bösiger

¹ Anpassung vom 26.11.2009; neu aufgenommen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 16.04.2006 bis 15.05.2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 06.04.2006 und Nr. 16 vom 20.04.2006 bekannt.

3292 Busswil b.B., 18.05.2006 bk

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Bösiger

GENEHMIGUNGSVERMERK ANPASSUNG VOM 26.11.2009

Die Anpassungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 26.11.2009 genehmigt.

3292 Busswil b. B., 26.11.2009

NAMENS DER GEMEINDEVER-
SAMMLUNG BUSSWIL B. B.
Der Präsident Die Sekretärin

Rolf Christen Karin Ballaman

Auflagezeugnis:

Die Leiterin Kanzlei hat dieses Reglement vom 22.10.2009 bis 21.11.2009 in der Gemeindeverwaltung Busswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Anzeigern für das Amt Büren Nr. 43 und 44 vom 22.10.2009 und 29.10.2009 bekannt.

Die Leiterin Kanzlei:

Karin Ballaman